

BVGer D-2613/2008 vom 29. November 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2613_2008

FR: TAF D-2613/2008 du 29 novembre 2010

IT: TAF D-2613/2008 del 29 novembre 2010

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden 1-4 sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 108 Abs. 2 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

E. 1.3

Die vier Verfahren (D-2613/2008, D-2614/2008, D-2617/2008 und D-2619/2008) werden aufgrund ihres engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs vereint. Vorliegend befindet das Bundesverwaltungsgericht mithin in einem Urteil über die Beschwerden.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide ist die Beurteilungszuständigkeit der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Überprüfung der Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Bei Begründetheit der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 34 E. 2.1 S. 240 f.).

E. 3.2

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn Asylsuchende den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reise- oder Identitätspapiere abgeben. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn Asylsuchende glaubhaft machen können, sie seien dazu aus entschuldigen Gründen nicht in der Lage (Art. 32 Abs. 3 Bst. a AsylG), oder wenn auf Grund der Anhörung sowie gestützt auf Art. 3 und 7 AsylG die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird (Art. 32 Abs. 3 Bst. b AsylG) oder wenn sich auf Grund der Anhörung die Notwendigkeit zusätzlicher Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder eines Wegweisungsvollzugshindernisses ergibt (Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG).

E. 3.3

Nach erfolgter Gesetzesrevision bildet somit auch die Flüchtlingseigenschaft Prozessgegenstand des Beschwerdeverfahrens, wobei im Rahmen der summarischen Prüfung das offenkundige Fehlen der Flüchtlingseigenschaft, sei es, weil die Vorbringen offensichtlich unglaubhaft sind, oder sei es, weil sie offensichtlich keine flüchtlingsrechtliche Relevanz nach Art. 3 AsylG aufweisen, und das offenkundige Fehlen von Wegweisungsvollzugshindernissen zu beurteilen sind (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/8 E. 2.1).

E. 4.1

Das Bundesamt ist zu Recht zum Schluss gelangt, dass die Beschwerdeführenden keine entschuldigen Gründe für das versäumte Einreichen von Identitätsdokumenten (vgl. im Einzelnen BVGE 2007/7) plausibel machen konnten. So gaben die Beschwerdeführenden 1 und 2 an, nur alte jugoslawische Pässe und Identitätskarten besessen zu haben, und konnten zudem - wie die Beschwerdeführer 3 und 4 - nicht plausibel erklären, warum sie sich während ihres mehrjährigen Aufenthaltes in G. _____ keine gültigen Identitätskarten haben ausstellen lassen. Im Weiteren erklärten die Beschwerdeführenden 1, dass sie ihre serbischen Identitätsdokumente auf Empfehlung des Schleppers zu Hause gelassen hätten. Auch zeigten die Beschwerdeführenden 1 und 2, obwohl vom BFM mehrmals dazu aufgefordert, offensichtlich keine Anstrengungen, die angeblich zu Hause befindlichen Ausweisdokumente so rasch wie möglich zu beschaffen. Zwar reichten die Beschwerdeführenden 1 und 2 sowie der Beschwerdeführer 3 auf Beschwerdeebene nachträglich ihre serbischen Identitätskarten im Original ein; sie vermögen indes mit dem blossen Hinweis, vom Schlepper fehlgeleitet beziehungsweise entsprechend instruiert worden zu sein, die Papiere nicht einzureichen, keine genügende Entschuldigung für die erst auf Beschwerdeebene erfolgte Einreichung anzugeben, weshalb in Berücksichtigung der weiterhin geltenden Rechtsprechung (vgl. EMARK 1999 Nr. 16 E. 5c.aa S. 109 f. sowie BVGE 2010/2 zur Frage der Entschuldbarkeit) die angefochtenen Nichteintretensentscheide in diesem Punkt zu Recht erfolgt sind. Diesbezüglich spielt es - mit Blick auf den Urteilszeitpunkt - in casu auch keine Rolle, dass laut Praxis Originale von Reisepapieren, welche ausschliesslich zum Nachweis der Identität und der Staatsangehörigkeit der sie beantragenden Personen ausgestellt worden sind, als rechtsgenügende Dokumente im Sinne der geltenden Rechtsprechung genügen würden (vgl. BVGE 2007/7 E. 4-6 S. 58ff.); die vorstehend zitierten Urteile EMARK 1999 Nr. 16 und BVGE 2010/2 gehen bei Konstellationen wie den vorliegenden vor. Ungeachtet dessen bleibt in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der Beschwerdeführer 3 auf Beschwerdeebene ebenfalls eine serbische Identitätskarte nachreichte, indessen im Rahmen des vorinstanzlichen

Verfahrens stets angegeben hatte, keine Identitätspapier-re zu besitzen. Der Beschwerdeführer 4 seinerseits hat bis zum heutigen Zeitpunkt lediglich einen Geburtsschein (diesen auch erst auf Beschwerdeebene) und damit keine rechtsgenügenden Identitätsdokumente im Sinne der zitierten Praxis (BVG 2007/7) eingereicht. Schliesslich sind die Angaben der Beschwerdeführenden 1-4 zu ihrem Reiseweg auffallend unbestimmt ausgefallen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in den angefochtenen Verfügungen verwiesen werden, zumal auf Beschwerdeebene zu dieser Frage kein Bezug genommen wird.

E. 4.2

Im Weiteren ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden 1-4, in G._____ von Albanern behelligt worden zu sein, nicht asylrelevant sind. Der Argumentation des Bundesamts ist zunächst insofern zu folgen, als die zuständigen Behörden in Kosovo im Rahmen ihrer Möglichkeiten systematisch gegen Bedrohungen und Übergriffe Dritter vorgehen und somit zum heutigen Zeitpunkt sowohl von einem präventiven und konkreten Schutzwillen als auch von einer weitgehenden Schutzzfähigkeit der in Kosovo tätigen nationalen und internationalen Sicherheitsbehörden, namentlich der Interimsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo; UNMIK), des KPS (Kosovo Police Service) und der multinationalen militärischen Formation "Kosovo Force" (KFOR) ausgegangen werden kann. Kosovo hat sich am 17. Februar 2008 zum von Serbien unabhängigen Staat erklärt, wobei im Rahmen der Unabhängigkeitserklärung die Verpflichtung eingegangen wurde, sämtliche Verträge und Absprachen, die im Rahmen des Verwaltungsmandats der Vereinten Nationen zur Bestimmung des rechtlichen Status von Kosovo geschlossen wurden, vollumfänglich zu erfüllen. Auch in Anbetracht der jüngsten Entwicklungen kann vor diesem Hintergrund von einem in Kosovo bestehenden schutzwillingen und -fähigen institutionellen Ordnungssystem ausgegangen werden. Für die Beschwerdeführenden bedeutet dies, dass ihnen die Möglichkeit offensteht, von den örtlichen Sicherheitskräften Schutz vor allfälligen Behelligungen und Angriffen seitens Angehöriger der albanischen Volksgruppe zu verlangen. Entgegen der Behauptung in den Beschwerden weisen die Beschwerdeführenden auch kein Profil auf, das sie als exponiert erscheinen liesse. Zwar wird erstmals auf Beschwerdeebene geltend gemacht, die Grossfamilie I._____ sei wegen verwandtschaftlicher Beziehungen in einen Prozess vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verwickelt, wodurch ihr von den Albanern zusätzliche Gefahr drohe. Der Vater des Beschwerdeführers 1 habe nämlich eine Enkeltochter namens K._____, verheiratet mit L._____; deren Sohn M._____ wiederum lebe in der Schweiz und solle in Den Haag als Zeuge im Verfahren gegen N._____ aussagen, der unter anderem der Ermordung von O._____ angeklagt werde. Die Grossfamilie I._____ werde nun unter Druck gesetzt, damit der Verwandte M._____ nicht aussage; in G._____ seien die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen diesem und der Grossfamilie I._____ bekannt, weshalb zu befürchten sei, dass albanische Kreise durch Übergriffe auf Mitglieder der Grossfamilie I._____ auf M._____ Druck aufzusetzen versuchten. All dies hätten die Beschwerdeführenden 1-4 im vorinstanzlichen Verfahren wegen der albanischen Abstammung des Dolmetschers nicht angegeben. Hierzu ist festzuhalten, dass diese ohne plausiblen Grund erst auf Beschwerdeebene geltend gemachten Vorbringen als nachgeschoben, unsubstanziert und daher nicht glaubhaft zu erachten sind. Doch unabhängig von deren Glaubhaftigkeit wären sie mangels hinreichender Anhaltspunkte ohnehin nicht geeignet, eine objektiv begründete

Furcht vor künftiger Verfolgung darzustellen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die verschiedenen, eingereichten Lageberichte keinen konkreten persönlichen Bezug zu den Beschwerdeführenden 1-4 enthalten. Was die Behelligungen der Beschwerdeführenden 1-4 hinsichtlich ihres Aufenthaltes in Montenegro betrifft, so ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass diese, da sie sich auf einen Drittstaat beziehen, denen sich die Beschwerdeführenden durch eine Rückkehr in ihren Heimatstaat entziehen können, allein schon aus diesem Grund nicht als asylrelevant zu erachten sind.

E. 4.3

In den Beschwerden wird im Weiteren geltend gemacht, die Vorinstanz habe die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bejaht, ohne eine Einzelfallabklärung vor Ort vorzunehmen. Ob für die Vorinstanz eine zwingende Notwendigkeit bestand, eine solche Einzelfallabklärung vor Ort vornehmen zu lassen, kann indessen hinsichtlich der Frage, ob das BFM zu Recht auf die Asylgesuche nicht eingetreten ist, offengelassen werden. Es ist nämlich in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass eine solche Abklärung gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs betrifft, welche unter dem Blickwinkel von Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG nicht relevant ist. Im publizierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-423/2009 vom 8. Dezember 2009 (BVG 2009/50) wurde festgehalten, dass der Begriff der "Wegweisungsvollzugshindernisse" von Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG ausschliesslich diejenigen Hindernisse umfasst, die sich auf die Zulässigkeit des Vollzugs (Art. 83 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]) auswirken können. Dies hat zur Folge, dass die Notwendigkeit zusätzlicher Abklärungen zur Feststellung eines Wegweisungsvollzugshindernisses gemäss Art. 83 Abs. 2 oder Abs. 4 AuG (Möglichkeit beziehungsweise Zumutbarkeit des Vollzugs) nicht zum Eintreten auf das Asylgesuch einer beziehungsweise, wie vorliegend, mehrerer aus unentschuldigtem Gründen papierlosen Personen führt (vgl. a.a.o. E. 5-8).

E. 4.4

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Einschätzung der Vorinstanz, wonach die Beschwerdeführenden 1-4 zum Ersten keine entschuldigen Gründe für das versäumte Einreichen von Identitätsdokumenten hätten angeben können, zum Zweiten die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 und 7 AsylG nicht erfüllten und zum Dritten zusätzliche Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder eines Wegweisungsvollzugshindernisses gemäss Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG nicht erforderlich seien, zu bestätigen ist. Das BFM ist somit zu Recht gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 32 Abs. 3 AsylG auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden 1-4 nicht eingetreten.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisungen wurden demnach zu Recht angeordnet und sind zu bestätigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]; vgl. E-MARK 2001 Nr. 21).

E. 5.3

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 5.4

Das BFM begründete die Anordnung des Wegweisungsvollzuges damit, dass weder die im Heimatstaat herrschende politische Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit der Rückführung sprechen würden. Nach dem Einmarsch der KFOR am 12. Juni 1999 sei es zu keinen kriegerischen Auseinandersetzungen mehr gekommen. Die Sicherheitssituation habe sich dank des KFOR-Einsatzes verbessert oder zumindest stabilisiert. Die Wahrscheinlichkeit einer konkreten Gefährdung könne für albanischsprachige Roma, Ashkali und Ägypter - mit Ausnahme einiger Gemeinden - alleine aufgrund der Ethnie ausgeschlossen werden. Zudem sei für diese Ethnien die Bewegungsfreiheit grundsätzlich in ganz Kosovo gegeben und der Zugang zu den medizinischen und sozialen Strukturen in aller Regel gewährleistet. Schliesslich gebe es keine individuellen Gründe, die gegen die Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzuges sprechen würden. Die Beschwerdeführenden hätten die Möglichkeit, gemeinsam nach Kosovo zurückzukehren, weshalb bei ihrer Rückkehr von einem tragfähigen familiären Beziehungsnetz in Pejë ausgegangen werden könne. Darüber hinaus könnten sie sich - gemäss der Vorinstanz sei dies das entscheidende Kriterium - alle zusammen wieder im Haus ihrer Verwandten niederlassen, wo sie gemeinsam bereits vor ihrer Ausreise gelebt hätten. Schliesslich verfügten die Beschwerdeführenden über berufliche Erfahrungen im Textilhandel.

E. 5.5

Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Praxis davon aus, dass der Vollzug der Wegweisung von albanischsprachigen Roma, Ashkali und Ägyptern nach Kosovo in der Regel zumutbar ist, sofern auf Grund einer Einzelfallabklärung (insbesondere durch Untersuchungen vor Ort (heute über die schweizerische Botschaft, früher via das sogenannte Verbindungsbüro) feststeht, dass bestimmte Reintegrationskriterien - wie berufliche Ausbildung, Gesundheitszustand, Alter, ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage und Beziehungsnetz im Kosovo - erfüllt sind (vgl. BVGE 2007/10). Damit wird die Rechtsprechung der ehemaligen Asylrekurskommission fortgeführt (vgl. EMARK 2006 Nr. 10 und 11). Das Bundesverwaltungsgericht hält auch nach der Unabhängigkeitserklärung von Kosovo, dessen Anerkennung durch die Schweiz sowie der Qualifikation durch den Bundesrat als "safe country" an dieser Rechtsprechung grundsätzlich fest. Die Situation der Minderheiten hat sich bezüglich Arbeitsmarkt und diskriminierungsfreiem Zugang zu öffentlichen Leistungen wie Ausbildung, Justiz oder medizinischer Versorgung seit der Unabhängigkeit nicht grundlegend verbessert. Wie vorstehend näher ausgeführt, werden die ethnischen Minderheiten zwar nicht kollektiv verfolgt und nur in Einzelfällen Opfer von schweren Gewaltakten, und von einer ernsthaften Gefahr für Leib und Leben allein aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit ist nicht zu sprechen. Allerdings sind die Minderheitenangehörigen im Alltag oft Opfer mannigfaltiger Formen von Diskriminierungen. Es besteht eine Diskrepanz zwischen der Rechtslage, welche Diskriminierungen verbietet, und der Realität. Die Angehörigen der Minderheiten sind von der höchsten Armuts-, Arbeitslosen-, Schulabbruch- und Sterblichkeitsrate in Kosovo betroffen.

E. 5.6

Die Vorinstanz hat, wie obenstehend erwähnt, in den angefochtenen Verfügungen im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung in der Hauptsache damit argumentiert, dass die Beschwerdeführenden ja gemeinsam heimreisen und sich nach erfolgter Rückkehr im Haus ihrer Verwandten niederlassen könnten, wo sie bereits vor ihrer Ausreise gelebt hätten. Dabei hat das BFM indes die übereinstimmenden Angaben der Beschwerdeführenden nicht berücksichtigt, dass dieses Haus der Mutter der Beschwerdeführerin 2 gehöre, welche sich zurzeit für unbestimmte Zeit in Deutschland aufhalte (vgl. unter anderem etwa BFM-Protokoll i.S. D-2614/2008 A10, S. 5). In den Beschwerden wurde denn auch zutreffend darauf aufmerksam gemacht, dass in Berücksichtigung dieser Tatsache völlig unklar sei, ob das Haus überhaupt noch stehe oder nicht zwischenzeitlich von fremden Menschen bewohnt werde. Hierzu hat sich die Vorinstanz indes auch im Rahmen der Vernehmlassungsverfahren mit keinem Wort geäußert. Das BFM hat daher den - zur Beurteilung der Reintegrationschancen wesentlichen - Sachverhalt unvollständig festgestellt. Folgerichtig hätte sich aus der offenen Frage, ob die Beschwerdeführenden in das Haus, in dem sie vor ihrer Ausreise gewohnt hatten, zurückkehren könnten, die unabdingbare Notwendigkeit einer Einzelfallabklärung vor Ort ergeben. Doch auch im Rahmen der Vernehmlassungsverfahren wurden seitens der Vorinstanz - ohne jegliche Begründung - keine weitergehenden Abklärungen vorgenommen beziehungsweise die Durchführung solcher offenbar nicht für nötig befunden. Zusammenfassend erhellt somit, dass die angefochtenen Verfügungen hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs auf einem unvollständig abgeklärten Sachverhalt beruhen. Das BFM hat in den angefochtenen Verfügungen die jeweilige Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges bejaht, ohne die in casu zwingend erforderlichen Einzelfallabklärungen im Sinne von BVGE 2007/10 (vgl. oben E. 5.5) vor Ort vorzunehmen. Darüber hinaus hat das Bundesamt zu für die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges zentralen Themen - nebst den Wohnverhältnissen etwa die soziale und wirtschaftliche Integration in ihrer Herkunftsgegend, wo die Familie zur ethnischen und völkischen Minderheit gehört - die Beschwerdeführenden zumindest teilweise höchstens in summarischer Weise befragt beziehungsweise angehört.

E. 5.7

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Regel reformatorisch. Nur ausnahmsweise wird eine angefochtene Verfügung aufgehoben und an die Vorinstanz zurückgewiesen. Vorliegend liegen die Mängel der angefochtenen Verfügungen in einer jeweils unvollständigen Abklärung des Sachverhalts, wobei die unterbliebenen, notwendigen Abklärungen vor Ort eine relativ aufwändige Beweiserhebung darstellen werden. In solchen Fällen rechtfertigt sich eine Kassation der angefochtenen Verfügung. Zudem bleibt den Beschwerdeführenden auf diese Weise der Instanzenzug erhalten, was umso wichtiger ist, als im Asylverfahren das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich entscheidet. Mit Bezug auf die Anordnungen des Wegweisungsvollzuges durch die Vorinstanz ist somit festzuhalten, dass die Ziffern 3 und 4 der angefochtenen Verfügungen aufzuheben sind. Das BFM ist anzuweisen, die erforderlichen Abklärungen vor Ort vorzunehmen beziehungsweise vornehmen zu lassen und in der Folge aufgrund des vollständig erstellten und aktualisierten Sachverhalts betreffend den Vollzug der Wegweisung neu zu entscheiden. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die diesbezüglichen Beschwerdevorbringen detaillierter einzugehen.

E. 6.1

Mit Zwischenverfügungen vom 28. April 2008 verzichtete der zuständige Instruktionsrichter auf die Erhebung von Kostenvorschüssen mit dem Hinweis, über die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG werde im Endentscheid befunden. Im Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass der Nachweis der Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht erbracht worden sei und entsprechende Belege nachzureichen seien. Diesen Nachweis haben die Beschwerdeführenden - trotz entsprechender Aufforderung hin - bis zum heutigen Zeitpunkt (mithin nach über zweieinhalb Jahren) nicht erbracht, weshalb die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen sind und die hälftigen Kosten der (vereinigten) Verfahren von Fr. 400.- den Beschwerdeführenden bei solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2], Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 6.2

Angesichts des teilweisen Obsiegens (betreffend den Wegweisungsvollzug) ist die Vorinstanz anzuweisen, den Beschwerdeführenden eine hälftige Parteientschädigung auszurichten (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG; Art. 7 Abs. 1 und 2 VGKE). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden hat insgesamt 4 Kostennoten à je Fr. 300.- eingereicht, was einem Gesamtaufwand von Fr. 1200.- entspricht. Die hälftige Entschädigung zu Lasten des BFM ist demnach auf Fr. 600.- (inkl. Auslagen) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.